

S T R A F R E C H T.

Erst der Verbrecher dann der Richter. Daher allerdings Zwang wo Recht. Denn Recht entscheidet sich erst am Vergehen und Verbrechen, das zu Unrecht gestempelt werden muss. Weil der Richter Entscheidung bringt, deshalb scheidet das Recht den Verbrecher vom Leibe der Gemeinschaft durch Ausstossung, durch Nichtgemeinhabenwollen mit dem Missetäter. Durch Ausstossung reinigt man sich selbst. Also ~~ist~~ es ist ein sich Verantworten vor Gott. Erbe dieser ausschliessenden Gemeinschaft ist die Kirche, ist jede Kirche, seitdem sie Bekenntnis, Ethos verlangt. Also gerade die Exklusivität der Polis geht auf die Kirche über.

Dann gibt es ein Verhalten gegen Missetat seitens der ausschliessenden Gemeinschaft. Die Gemeinschaft kann ihn nicht extra mundum ponere. Aber umso mehr als sie ihn in sich behält, muss sie ihn preisgeben und verdammen und ihren Abscheu durch die Formen der Strafe ~~ausdrücken~~ ausdrücken. Auch hier ist die Reaktion der Strafe nicht "Abschreckung" oder Busse des "Sünders", sondern Verantwortung vor Gott und den andern Völkern. Was sollen die von uns denken?

Alle Strafrechtstheorien des 19. Jhd. kranken an ihrer Preisgabe des Symbolik des Rechts, an ihrer Konstruktion der Straftat und Strafe als eines obligatorischen Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Verbrecher.

- (1 Seite Manuskript von Eugen Rosenstock. Ich vermute aus 1919, weil in dieser Zeit mehrmals die Rede ist von dieser Reihenfolge. Vgl. "Der Mensch in ~~Exklusivität~~ Recht und Staat" S.5 (8), "Scio cui credidi" S. 13. In Maschinenschrift gebracht von Lise van der Molen, Winsum. 15. 1. 1985)